

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA GmbH) - Sonstige Leistungen -

1. Allgemeine Regelungen **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, welche Entrümpelung, Winterdienst, Flächenreinigungsleistungen sowie die Graffiti-entfernung und -prophylaxe zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Nachunternehmer zu übertragen, eine Änderung des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Auftraggeber benennt der AWISTA GmbH die betreffenden Flächen/Gegenstände. Die AWISTA GmbH stimmt die Leistung anhand der örtlichen Gegebenheiten mit dem Auftraggeber ab. Sollten sich anschließend für die Leistungserbringung der AWISTA GmbH relevante Änderungen ergeben, so teilt der Auftraggeber diese der AWISTA GmbH mit.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die genannten Flächen/Gegenstände für die Mitarbeiter der AWISTA GmbH oder eingesetzte Nachunternehmer frei zugänglich zu halten. Wird durch verstellte Flächen/Gegenstände zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich, kann die AWISTA GmbH bei Vornahme der Zusatzarbeiten einen Stundenmehraufwand entsprechend des tatsächlichen Mehraufwandes in Rechnung stellen.

§ 3 Leistungszeiten

- (1) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der AWISTA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus.
- (2) Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die AWISTA GmbH.
- (3) Gerät die AWISTA GmbH in Verzug, so ist die Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Körperschadens handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit..
- (4) Sofern die AWISTA GmbH ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, ihren vertraglichen Pflichten innerhalb der vereinbarten Termine nachzukommen, verschieben sich die vereinbarten Fristen für den Zeitraum dieses Ereignisses, dies ist z.B. gegeben bei Eintritt höherer Gewalt oder sofern bei der AWISTA GmbH bzw. ihren Vorlieferanten Betriebsstörungen z.B. auf Grund von Streik oder Aussperrung eintreten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzmäßigen Verzugszinsen berechnet, unbeschadet eines etwaig höheren Verzugschadens, den die AWISTA GmbH nachzuweisen hat sowie etwaiger sonstiger Ansprüche. Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Im Falle des Verzugs ist die AWISTA GmbH berechtigt, die Leistung einzustellen.
- (3) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- (4) Die AWISTA GmbH behält sich vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eintretenden Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen und/oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Treten während der Vertragslaufzeit Mehrkosten auf Grund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, und /oder Gebühren und sonstigen Abgaben auf, so kann die AWISTA GmbH vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung vornehmen, Entlastungen kommen dem Auftraggeber zu Gute. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Wirksamwerden der Preiserhöhung.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die AWISTA haftet –außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AWISTA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden

begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung der AWISTA für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

- (2) Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn vorsätzlich gegen die Hauptleistungspflicht verstoßen wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA GmbH.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der AWISTA GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 9 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, ist die AWISTA GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (2) Die AWISTA GmbH wird dem Auftraggeber die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Auftraggeber nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Auftraggeber von der AWISTA GmbH gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die AWISTA GmbH die Vertragsbedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die AWISTA GmbH soll eine Kündigung des Auftraggebers unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 10 Hinweis gemäß

§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die AWISTA nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

2. Spezielle Regelungen für einzelne Vertragsarten

Die nachstehenden Regelungen gehen in ihrem Anwendungsbereich den vorstehenden allgemeinen Regelungen vor.

A) Verträge über Winterdienst

- (1) Die AWISTA GmbH verpflichtet sich zur Räumung von Schnee und Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf den im Vertrag bezeichneten Flächen entsprechend der den Auftraggeber als Eigentümer treffenden gesetzlichen Pflichten.
- (2) In Fällen von nicht vorhersehbarer Eisglättebildung (z.B. Schmelzwasser von undichten Dachrinnen, Verwehungen von Schnee von nicht gereinigten Nachbargrundstücken usw.) besteht keine Beseitigungs- und Streupflicht der AWISTA. Die AWISTA GmbH ist jedoch bereit, über den durch diesen Vertrag bestimmten Auftragsumfang hinaus auf Anforderungen auch in diesen Fällen tätig zu werden.
- (3) Bei langanhaltenden oder plötzlichen Schneefällen kann es zu Verzögerungen im Winterdienst kommen. In diesem Fall werden so schnell wie möglich Zwischenabräumungen in teilweise auch geringerer Breite als der vertraglich vorgesehenen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Zwischenabräumungen ist abhängig von der Wetterlage und wird aus diesem Grund von der AWISTA GmbH bestimmt.
- (4) Die AWISTA GmbH haftet nicht für Schäden, die durch diejenigen Risiken verursacht wurden, die trotz sachgemäßer Auftragsausführung unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht ausgeräumt werden können. Hierzu zählen unter anderem Einflüsse chemischer und mechanischer Art auf den vertraglich vereinbarten Flächen durch Auftragung von abstumpfenden Mitteln wie Granulat, Sand, Quarz oder ähnlichem sowie von Auftaumitteln wie Salzen oder ähnlichem oder Gemischen abstumpfender Mittel und Auftaumittel und die Verwendung üblicher Schnee- und Eisräumungsgeräte. Hierzu zählen auch Kratzer, Riefen, Kerbungen u.ä. im Untergrund. Sollte AWISTA von Dritten auf Grund solcher Schäden in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber die AWISTA GmbH von der Haftung frei.
- (5) Winterdienst-Verträge treten grundsätzlich am 01.11. des laufenden Kalenderjahres in Kraft und enden am 30.04. des folgenden Kalenderjahres. Wird hiervon abgewichen, beginnen die gegenseitigen vertraglichen Pflichten erst zwei Werktagen nach Zugang des Vertrages bei AWISTA.
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Winterhalbjahr, wenn er nicht mit einer vierwöchigen Frist bis zum 30.04. in Textform gekündigt wird.
Die Abrechnung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgt monatlich.

B) Verträge über Flächenreinigung

- (1) Die AWISTA GmbH verpflichtet sich zur Reinigung der im Vertrag bezeichneten Flächen im vereinbarten Turnus. Sie stimmt die Reinigungsmodalitäten ab und entsorgt den anfallenden üblichen Kehricht.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung und Entsorgung von Hausrat, Sperrmüll, Bau- oder Sonderabfällen. Ohne Vereinbarung sind deren Beseitigung und Entsorgung nicht Bestandteil dieses Vertrages. Gleiches gilt für die Schnee, Schneeglätte- und Eisglättebekämpfung sowie die Beseitigung von Pflanzenbewuchs. In Fällen von Schnee, Schnee- oder Eisglätte besteht keine Reinigungspflicht der AWISTA GmbH.
Unbefestigte Flächen werden lediglich abgesammelt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Sofern ein unbefristeter Servicevertrag vereinbart ist, tritt dieser zum vereinbarten Datum in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird.
- (4) Sofern ein unbefristeter Servicevertrag vorliegt, ist die Entgeltforderung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer monatlich fällig.

C) Verträge über Graffitiernennung und -prophylaxe

- (1) Die AWISTA GmbH behandelt die im Vertrag bezeichnete Fläche. Sie stimmt die Reinigungs- / Beschichtungsmodalitäten ab und entsorgt die dabei anfallenden Abfälle.
- (2) Die Wartung einer versiegelten Fläche erfolgt nur bei Temperaturen über 5 Grad Celsius. Der temperaturbedingte Ausfall einer Regel- oder Abruflwartung an einer versiegelten Fläche wird bei Temperaturen über 5 Grad Celsius nachgeholt. Die AWISTA GmbH ist berechtigt, bei zu geringen Temperaturen diese Fläche ggf. vorübergehend abzudecken.
- (3) Der Auftraggeber informiert die AWISTA GmbH während der gesamten Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform über sämtliche chemische, mechanische oder biologische Einwirkungen sowie Veränderungen der Wandflächen, die nicht auf natürlichen Umweltbeeinträchtigungen beruhen, damit diese ihre Behandlung entsprechend auf diese Umstände abstimmen kann.
- (4) Die AWISTA GmbH haftet nicht für Schäden, die durch diejenigen Risiken verursacht wurden, die trotz sachgemäßer Auftragsausführung unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht ausgeräumt werden können. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Schattenbildung bzw. Fassadenaufhellung im Bereich der chemischen oder mechanischen Oberflächenreinigung;
 - b) Veränderung des Bakterien- und Pilzwachstums in der behandelten Fassade oder Wandfläche;
 - c) Bildung von Farbübergängen auf Grund unterschiedlicher Brechungsindizes und Lichtdurchlässigkeiten zwischen behandelten und unbehandelten Fassadenstücken, die unter anderem

durch die zum Einsatz gelangten Materialien bedingt sein können;

- d) Entstehung von Farbabweichung durch Vergilbung der benutzten Beschichtungsmaterialien;
 - e) Verlust der Schutzeigenschaften der Beschichtungsmaterialien auf Grund Zeitablaufs oder Witterungseinflüssen auf die Fassade;
 - f) Entstehung von Feucht-Trocken-Übergängen durch Ausbildung einer Wasserdampfsperre an wasserabweisend beschichteten Fassadenstücken, die zu Schattenbildung und Farbveränderung führen;
 - g) Entstehung von Salzausblühungen, vorrangig an Betonflächen;
 - h) Frostschäden an der Fassade durch plötzlich gefrierende Restfeuchte, insbesondere hinter hydrophoben Schichten.
- (5) Sofern keine einmalige Leistungserbringung vereinbart ist, wird die Laufzeit in einem gesondertem Vertrag geregelt.

D) Verträge über Sperrmüllentsorgung/Entrümpelung

- (1) Die Preise werden von der AWISTA GmbH nach einer Ortsbesichtigung und Schätzung bemessen und in einem Angebot festgehalten, welches dem Kunden vor Erteilung des Auftrags vorzulegen ist.
- (2) Für Schäden am Objekt haftet die AWISTA nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig im Zuge der Entrümpelung/Sperrmüllentsorgung entstehen.

Stand: Juli 2019